

Die Gemeinde Solnhofen erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1999 (GVBl. S. 521), folgende

**Verordnung über das Mitführen von Hunden sowie über das Freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.  
(Hundehaltungsverordnung)**

**§ 1 - Leinenpflicht**

- (1) **Kampfhunde** nach § 2 Abs. 1 **und große Hunde** nach § 2 Abs. 2 **sind** in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen **innerhalb des bebauten Gemeindegebietes ständig an der Leine zu führen.**
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
  - a) Blindenführhunde
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
  - d) Hunde, die alle für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst in Einsatz sind, sowie
  - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

**§ 2 - Begriffbestimmungen**

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Hunde folgender Rassen gelten stets als große Hunde: Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

**§ 3 - Grünanlagen**

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch gepflegt werden und welche die Gemeinde der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.
- (2) Keine Grünanlage im Sinne dieser Verordnung sind der gemeindeeigene Friedhof, die Kinderspielplätze sowie der Schulhof und das Kindergartengelände.

#### § 4 - Mitführen von Hunden

- (1) Wer auf **öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grünanlagen** Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Es ist verboten, Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen verunreinigen zu lassen.
- (2) Das Mitführen auf Kinderspielplätzen, Schulhöfen, Kindergärten und Friedhöfen ist **für alle Hunde** verboten.
- (3) Ein Hundehalter bzw. Hundeführer, der entgegen dem Verbot in Abs. 1 eine öffentliche Straße, Weg, Platz oder Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den **Hundekot** umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### § 5 - Ordnungswidrigkeiten

1.  
2.  
3. (1) Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit **Geldbuße von 5.-- € bis höchstens 1.000.— €** belegt werden, wer
  1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
  2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.
  3. die allgemeinen Verhaltensregeln des § 4 Abs. 1 u. 2 beim Mitführen von Hunden missachtet und hierdurch andere Benutzer gefährdet, geschädigt oder belästigt werden;
  4. entgegen § 4 Abs. 3 durch mitgeführte Tiere verursachte Verunreinigungen nicht umgehend beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt.

#### § 6 - Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am **01.01.2005** in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Solnhofen, den 28.10.2004

W. Enser  
2. Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates vom 28.10.2004